

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH)**

**Bekanntgabe des LBEG vom 18.02.2021
- L1.4/L67007/03-08_02/2021-0001 -**

Die Open Grid Europe GmbH plant im Rahmen von erforderlichen Sanierungsarbeiten den Austausch der vorhandenen Armaturenstation S10 Lohne an der Erdgasfernleitung Nr. 63. Die Armaturenstation soll durch den Austausch auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Zusätzlich soll ein Ausblasesystem zurückgebaut werden. Für das Vorhaben ist eine geschlossene Grundwasserabsenkung von ca. 89.000 m³ (inkl. Sicherheitsfaktor:1,5) erforderlich.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wietmarschen im Landkreis Graftschaft Bentheim.

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.